

**Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hohenbrunn  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 17.02.2012, geändert durch Änderungssatzung  
vom 30.03.2015, 23.01.2018, 16.06.2020 und 01.03.2023**

Die Gemeinde Hohenbrunn erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 - Gegenstand der Satzung**

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung
  1. den gemeindlichen Friedhof in der Jäger-von-Fall-Straße mit den einzelnen Grabstätten
  2. das gemeindliche Leichenhaus
- (2) Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

**Zweiter Teil  
Der Friedhof**

**§ 2 - Bestattungsanspruch**

- (1) Der gemeindliche Friedhof dient insbesondere der Bestattung
  1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
  2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch das Grabnutzungsrecht berechtigten Person,
  4. von Personen, die in Hohenbrunn geboren sind.
- (2) Auf die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen besteht kein Rechtsanspruch. Im Einzelfall bedarf dies der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

**§ 3 - Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z.B. Exhumierungen und Umbettungen) untersagen.

**§ 4 — Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (2) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere untersagt:
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
  2. die Wege und Rasenflächen mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge. Zum Transport von Material für die Grabpflege sind Schubkarren oder geschobene Fahrräder zugelassen,
  3. Abfälle an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen,
  4. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art anzubieten, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten, 5. an Sonn- und Feiertagen sowie während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten,

6. zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen,
  7. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen, Flaschen, Blumenkästen u.ä.) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.
- (3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder der von ihr beauftragten Personen ist nachzukommen. Personen, die gegen die Bestimmungen verstoßen, können vom Friedhof verwiesen werden.

### **§ 5 — Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage von Nachweisen über die fachliche, betriebliche und persönliche Zuverlässigkeit verlangen. Die Erlaubnis kann von Auflagen abhängig gemacht werden und ist stets widerruflich.
- (2) Die gemeindliche Erlaubnis gilt als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten und ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Während der Dauer einer Bestattung oder Trauerfeier sind sie einzustellen.
- (4) Die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen ist den Gewerbetreibenden abweichend von § 4 Abs. 2 Ziffer 2 im erforderlichen Umfang gestattet. Die Einfahrt in die Grabfelder ist untersagt. Während der Bestattungszeiten ist der Verkehr mit Kraftwagen nicht gestattet.
- (5) Die Arbeits- und Lagerplätze und soweit erforderlich auch die benützten Friedhofswege sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (6) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe ist zu entfernen.
- (7) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für Ihre Erteilung entfallen sind oder wenn ein Gewerbetreibender mehrfach gegen diese Satzung verstoßen hat.

## **Dritter Teil Die Grabstätten**

### **§ 6 — Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan), der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten in den Grabfeldern fortlaufend nummeriert.
- (3) Die Freigabe und Ausweisung von Grabfeldern erfolgt durch die Gemeinde je nach Bedarf auf der Grundlage des Belegungsplans.

### **§ 7 — Arten der Grabstätten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber), § 8
2. Wahlgräber (Familiengräber) mit einer Grabstelle oder zwei Grabstellen, § 9
3. Ehrengabstätten, § 10
4. Erd-Urnengrabstätten, § 11
5. Baum-Urnenbestattungen, § 11
- 5a. Urnengrabstätte als Sichturne in einem Grabfeld für Sichturnen, § 11
- 5b. Urnengrabstätte als Sichturne auf Wahlgräbern mit einer Grabstelle oder mit zwei Grabstellen, § 11
6. Urnennischen in den Urnenmauern, § 12
7. Anonyme Urnengräber, § 12

## **§ 8 — Einzelgrabstätten (Reihengräber)**

- (1) Einzelgräber sind Reihengräber, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben werden. Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen 15 BestV ein Reihengrab zu.
- (2) Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Die Lage eines Reihengrabes wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Wahlgrab umgebettet werden. Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist ausgeschlossen.

## **§ 9 — Wahlgräber (Familiengräber)**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (S 27), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (2) Es gibt Wahlgräber (Familiengräber) mit einer Grabstelle und mit zwei Grabstellen als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Beisetzungen übereinander zulässig.
- (3) Die Ruhezeit darf die Nutzungszeit nicht übersteigen, falls erforderlich, ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern, Lebenspartner, unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann die Beisetzung anderer Personen in begründeten Fällen zulassen.

## **§ 10 — Ehrengabstätten**

- (1) Die Zuerkennung einer Wahlgrabstätte mit allen hierfür geltenden Bestimmungen als Ehrengabstätte erfolgt durch die Gemeinde. Ihre Lage wird von der Friedhofsverwaltung gemeinsam mit den Angehörigen des Verstorbenen bestimmt und soll an einem würdigen, besonders repräsentativen Platz liegen.
- (2) Ehrengräber erhalten Ehrenbürger und Altbürgermeister. In anderen Einzelfällen entscheidet die Gemeinde durch Beschluss des zuständigen gemeindlichen Gremiums.
- (3) Die Anlage, der Unterhalt und die Pflege obliegen dem Grabnutzungsberechtigten. Die Gemeinde legt einmal jährlich an Allerheiligen einen Grabschmuck (Kranz, Gesteck o.ä.) auf der Ehrengabstätte nieder.
- (4) In Ermangelung eines Grabnutzungsberechtigten oder aus sonstigem wichtigen Grund kann die Gemeinde durch Beschluss des zuständigen gemeindlichen Gremiums die in Absatz 3 genannten Aufgaben sowie das Grabnutzungsrecht teilweise oder ganz übernehmen.

## **§ 11- Erd-Urnengrabstätten, Baum-Urnenbestattung**

- (1) Urnengräber sind Erd-Urnengrabstätten, Baum- Urnenbestattungen und Urnenbestattungen in einer Sichturne, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (S 27), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet wird und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (2) Urnen können auch in Wahlgräbern und Ehrengabstätten beigesetzt werden. In einem Wahlgrab können die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vergleiche § 9) beigesetzt werden. Durch die Beisetzung von Urnen in einem Wahlgrab wird die Belegungsfähigkeit des Grabes nicht berührt.
- (3) Bei neu erworbenen Erd-Urnengrabstätten sowie bei Baum-Urnenbestattungen sind nur sogenannte Natur-Urnen aus biologisch voll abbaufähigem Material zulässig. In Baum-Urnengräbern können die Aschenreste von bis zu zwei Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.
- (3a) Auf Wahlgräbern (§ 9) mit einer Grabstelle kann eine Stele mit bis zu zwei Sichturnen, auf Wahlgräbern (§ 9) mit zwei Grabstellen können höchstens zwei Stelen mit jeweils bis zu zwei Sichturnen errichtet werden.

- (4) Bei bestehenden Erd-Urnengrabstätten, in welchen bereits eine Urne aus dauerhaften und wasserdichten Material beigesetzt wurde, sind nur weitere Beisetzungen von Urnen aus ebenfalls dauerhaften und wasserdichten Material zulässig. Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die nicht biologisch voll abbaufähigen Urnen im anonymen Urnengrabfeld beigesetzt.
- (4a) In einer Sichturne kann der Aschenrest eines Verstorbenen beigesetzt werden.  
Der Aschenrest muss vor der Bestattung im Krematorium in ein Sichturnensäckchen gefüllt werden. Das Sichturnensäckchen darf vor der Bestattung in der Sichturne in keine weitere Urne eingebracht werden.
- (5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (6) Im Übrigen finden — soweit nichts anderes geregelt ist — die Bestimmungen des § 9 auch Anwendung für Urnengrabstätten.

### **§ 12 — Urnennischen in Urnenmauern, anonymes Urnengrabfeld**

- (1) Eine Urnennische kann entsprechend ihrer Größe mit bis zu 2 Urnen belegt werden. Urnen, die den Maßen der Nischen nicht entsprechen, können dort nicht beigesetzt werden. Die Urnen müssen aus dauerhaften und wasserdichten Material bestehen. An den Urnennischen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (27), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (2) Im anonymen Urnengrabfeld werden die Grabplätze einmalig für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts sowie die Entnahme oder Ausgrabung von Urnen ist nicht möglich. Die Urnen müssen aus dauerhaften und wasserdichten Material bestehen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

### **§ 13 — Verlängerung, Übertragung und Verzicht des Nutzungsrechts an Grabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht kann in den Fällen des § 7 Nr. 2 bis 6 durch schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten für eine Dauer von bis zu 20 Jahren verlängert werden sofern der Platzbedarf des Friedhofes dies zulässt. Die Verlängerung ist spätestens mit Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts zu erklären. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung.
- (2) Eine Umschreibung des Nutzungsrechts ist nur auf die in § 1 Abs. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen möglich. Liegt eine Bestimmung zur Umschreibung nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten nicht vor so geht das Nutzungsrecht an die in § 1 Abs. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über sofern keine schriftliche Verzichtserklärung abgegeben wird. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (3) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen, er ist der Gemeinde schriftlich unter Vorlage der Graburkunde zu erklären.
- (4) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind innerhalb einer Frist von acht Wochen die Grabmäler zu entfernen, die Gräber fachmännisch einzuebnen und Gras anzusäen. Werden diese Arbeiten nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt so ist die Gemeinde berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten durchzuführen.
- (5) Nach Beendigung des Nutzungsrechts verfügt die Gemeinde über die Grabstätte und belegt diese neu. Urnen werden im anonymen Urnengrabfeld beigesetzt.

### **§ 14 — Maße der Grabstätten**

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben in der Regel folgende Ausmaße

	Länge	Breite
1. Wahlgrab mit 1 Grabstelle		
1.1. alter Teil	2,50 m	1,20 m
1.2. neuer Teil	2,40 m	1,20 m
1.3. neuer Teil, 1993	2,00 m	1,00 m

2. Wahlgrab mit 2 Grabstellen		
2.1. alter Teil	2,50 m	2,40 m
2.2. neuer Teil	2,40 m	2,40 m
2.3. neuer Teil, 1993	2,00 m	1,80 m
3. Einzelgrabstätten		
3.1. alter Teil	2,50 m	1,20 m
3.2. neuer Teil	2,40 m	1,20 m
3.3. neuer Teil, 1993	2,00 m	1,00 m
4. Urnengrabstätten		
4.1. alter Teil	1,20 m	0,60 m
4.2. neuer Teil	1,20 m	0,60 m
4.3. neuer Teil, 1993	1,00 m	0,40 m
5. Urnennische in der Urnenmauer	0,40 m	0,40 m
6. anonymes Urnengrabfeld	0,25 m	0,25 m
7. Baumurnenbestattungen	0,30 m	0,30 m

- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt einheitlich 40 cm. In einzelnen bereits bestehenden Grabfeldern kann der Abstand einheitlich 60 cm betragen sofern dieser Abstand entsprechend den bereits bestehenden Belegungen vor Ort tatsächlich vorhanden ist.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Wahlgräbern mindestens 2,20 m und bei Reihengräbern mindestens 1 m. Die Beisetzungstiefe bei der Beisetzung von Gebeinen und für Urnen bei Urnengräbern beträgt mindestens 0,80 m.
- (4) Der Abstand der Baum-Urnengräber um den Baum muss mindestens 0,80 m betragen.

### § 15 — Gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte gärtnerisch anzulegen und so zu pflegen und unterhalten, wie es der Würde des Friedhofs entspricht. Die Höhe der Grabhügel soll 15 cm nicht überschreiten.
- (2) Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die benachbarte Gräber oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen neben den Grabstätten sind nicht zulässig. Das Anpflanzen dauerhafter Gehölzer (Zwergsträucher, Strauch- oder Baumarten, Bäume), welche üblicherweise höher als 0,80 m werden, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (3) Grabeinfassungen sollen in Form von Randbepflanzungen ausgeführt werden. Einfriedungen und Einfassungen sind nicht zugelassen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und getrennt nach den jeweiligen Wertstoffen an den dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (5) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmälern dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe sind bei Kränzen, Gestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht erlaubt.
- (5a) Die Urnengrabstelle am Baum ist eine naturnahe und pflegefreie Bestattung. Das Aufstellen von Grabausschmückungen wie Vasen, Pflanzschalen und ähnlichen floristischen Gebinden, sowie die gärtnerische Gestaltung der Grabstelle sind nicht zulässig. Einzelne Grabkerzen und -blumen sind zulässig.
- (5b) Das Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen, Pflanzschalen und ähnlichen floristischen Gebinden sind weder vor, noch auf der Urnenmauer erlaubt.
- (6) Entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 30 dieser Satzung (Anordnungen für den Einzelfall) Anwendung. Werden die hierbei entstehenden Kosten nicht ersetzt, so erlischt das Nutzungsrecht und es gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

- (7) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung der Grabstätte verpflichtet.
- (8) Übernimmt bei einem Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen sowie nach Ablauf der Ruhefrist einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz anderweitig zu vergeben.
- (9) Die Urnengrabstelle in einem Grabfeld für Sichturnen kann, ausgehend von der Stele, in einem Radius von 20 cm mit einer Bepflanzung rund um die Stele versehen werden, wenn der Nutzungsberechtigte dies wünscht.

#### **Vierter Teil Die Grabmäler**

##### **§ 16 — Genehmigung und Anzeigepflicht**

- (1) Auf allen Grabstätten soll spätestens ein Jahr nach der Beisetzung ein Grabmal errichtet werden.
- (2) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabmals bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Dem Antrag ist zur Prüfung ein Entwurf des Grabmals im Maßstab 1: 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung beizulegen. Bei Bedarf kann die Friedhofsverwaltung weitere Pläne oder Unterlagen anfordern. Der Antragsteller verpflichtet sich, die in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften zur Gestaltung von Grabmälern (§ 17, 18, 19) einzuhalten.
- (3) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen 6 Monaten nach Erteilung das Grabmal errichtet worden ist.
- (4) Mit der Erteilung der Erlaubnis übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für dessen technische Unbedenklichkeit, insbesondere für die Standfestigkeit.
- (5) Entspricht ein Grabmal nicht den gesetzlichen Bestimmungen oder den Vorschriften dieser Satzung, kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung verlangen.
- (6) Vor Ablauf des Nutzungsrechts dürfen Grabmäler nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden. Nach Beendigung des Nutzungsrechts ist das Grabmal innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zu entfernen, andernfalls kann es von der Gemeinde zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt und entsorgt werden.

##### **§ 17 — Größe der Grabdenkmäler**

- (1) Grabmäler sollen ab Erdoberfläche in der Höhe innerhalb folgender Maße liegen:
  1. Familiengräber, Reihengräber und Sichturnen zwischen 1,00 m und 1,60 m einschließlich Sockel, bei Sichturnen einschließlich Stele.
  2. Urnengräber zwischen 0,50 m und 1,00 m einschließlich Sockel
- (2) Grabsteine, die höher als 1 m sind sollen eine Mindeststärke von 0,18 m aufweisen.
- (3) Grabsteine dürfen nicht über die Grundfläche des Grabes hinausragen
- (4) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (5) Eine feste Fundamentierung der Stele, die die Standsicherheit der Sichturne gewährleistet, ist 10 cm unter der Grasnarbe anzubringen. Die Stele darf eine maximale Grundfläche von 0,15 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

##### **§ 18 — Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Das Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in die Umgebung der Grabstätte einfügt und darf nicht verunstaltend oder ärgernisierend wirken. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Nach dem Werkstoff werden unterschieden und zugelassen
  1. Steinmale als freistehendes Mal, Grabplatte, Stele oder Kreuz,
  2. Holzmale,
  3. Geschmiedete Grabmale,
  4. Gegossene Grabmale (Stahl- und Bronzegrabmale).
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen und sollen zudem hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen.

- (4) Jedes Grabmal ist mit der Grabnummer zu versehen. Die Nummer der Abteilung, der Reihe und des Grabes ist in deutlich lesbaren Ziffern an der rechten unteren Seitenfläche des Grabmals (vom Besucher aus gesehen) anzubringen. Der Name der ausführenden Firma kann dort ebenfalls angebracht werden.
- (5) Die Beschriftung der einzelnen Grabplatten der Urnenwand sowie das Anbringen von Symbolen, Bildern oder Kerzenzylindern erfolgt einheitlich durch einen durch die Gemeinde benannten Steinmetz. Das Schriftbild besteht aus einer aufgesetzten Bronzeschrift Typ Nr. 75, die Größe der Buchstaben der Vornamen beträgt 25 mm, die der Familiennamen 30 mm und die der Geburts- und Sterbedaten 20 mm. Es ist oberhalb des Schriftbildes das Anbringen eines Symbols (aufgesetzte Bronze) oder das Anbringen eines in Bronzefassung eingearbeiteten Bildes bis zu einer Größe von max. 7 cm möglich. Unterhalb des Schriftbildes ist das Anbringen eines Kerzenzylinders durch den von der Gemeinde benannten Steinmetz möglich.
- (6) Für Bestattungen unter Bäumen werden folgende Grabmale zugelassen:  
Gedenkplatten aus Naturstein im Boden in der Größe 30 cm x 30 cm oder Gedenksteine (Naturkieselsteine) in der Größe 30 cm x 30 cm x 15 cm auf denen der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten angebracht werden dürfen.
- (7) Grabsteine aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden

### **§ 19 — Standsicherheit**

- (1) Grabmäler, Sockel, Einfriedungen usw. müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln fachgerecht zu befestigen.
- (2) Für Grabstätten im neuen Erweiterungsteil 1993 sind die vorhandenen Streifenfundamente zu benutzen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, gilt § 30 (Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel) entsprechend.
- (4) Der Nutzungsbeauftragte und die in seinem Auftrag handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen usw. entstehenden Schäden.

## **Fünfter Teil Das gemeindliche Leichenhaus**

### **§ 20 — Benutzung des Leichenhauses, Aufbahrung**

- (1) Das Leichenhaus dient
  1. der Aufnahme aller im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, bis sie bestattet oder überführt werden,
  2. der Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung auf dem Friedhof,
  3. der Aufnahme von auswärts Verstorbenen bis zur Bestattung,
  4. der Vornahme von Leichenöffnungen im Sezierraum.
- (2) Die Verstorbenen werden von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen im Leichenhaus aufgebahrt. In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Sofern keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, kann auf Antrag der Bestattungspflichtigen eine offene Aufbahrung erfolgen.
- (3) Die Aufbahrung im offenen Sarg muss unterbleiben, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind, es der Würde des Verstorbenen widerspricht oder wenn der Amts- bzw. Leichenschauarzt es angeordnet hat. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, sind in einem gesonderten Raum unterzubringen.

- (4) Besucher und Angehörige haben nur Zutritt zum Verabschiedungsraum, den Aufbahrungsraum dürfen sie nicht betreten.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

### **§ 21 — Benutzungszwang**

- (1) Die Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen sind spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen, außer der Verstorbene wird unmittelbar an einen anderen Bestattungsort überführt.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Im Einzelfall kann die Gemeinde eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilen, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind.

## **Sechster Teil Bestattungsvorschriften**

### **§ 22 — Anzeige des Sterbefalls**

Jeder Sterbefall im Gebiet der Gemeinde Hohenbrunn ist durch den Bestattungspflichtigen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen sofern nicht eine Überführung direkt vom Sterbehaus erfolgt. Ein bereits bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist nachzuweisen.

### **§ 23 — Durchführung der Bestattung**

- (1) Die Bestattung wird durch ein von der Gemeinde zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (2) Den Bestattungstermin legt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Bestatter oder den Angehörigen fest. Die Bestattungen finden während der üblichen Dienstzeiten statt, an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen Bestattungen auch zu anderen Zeiten zulassen.
- (3) Folgende Arbeiten sind von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen:
  1. Das Herrichten (Ausheben und Verfüllen des Grabes)
  2. Das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
  3. Die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs
  4. Exhumierung und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
  5. Die Grundausrüstung mit Trauerschmuck für den Aufbahrungsraum und die Aussegnungshalle
- (4) Während der Trauerfeier ist der Sarg grundsätzlich geschlossen zu halten. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Öffentlichkeit von der Trauerfeier in der Aussegnungshalle ausgeschlossen werden.

### **§ 24 — Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen**

Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und dergleichen sowie der Betrieb von Lautsprecher- oder Übertragungsanlagen dürfen im Friedhof nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der Hinterbliebenen erfolgen. Auf die Würde des Ortes ist in jedem Falle Rücksicht zu nehmen.

### **§ 25 — Leichenversorgung, Leichentransport**

Mit den Verrichtungen des Reinigens und des Umkleidens von Verstorbenen sowie des Leichentransports kann jeder berufsmäßige private oder öffentlich-rechtliche Bestatter beauftragt werden.

### **§ 26 (weggefallen)**

### **§ 27 — Ruhefristen**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 6 Jahre 10 Jahre, für Verstorbene bis zu 6 Jahren und für Urnen 7 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung. Durch eine Umbettung oder Exhumierung wird die Ruhefrist nicht unterbrochen. Bei Umbettungen aus einem anderen Friedhof gilt Satz 1 .

### **§ 28 — Umbettungen, Exhumierungen**

- (1) Eine Umbettung oder Exhumierung von Leichen und Urnen bedarf neben der Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften auch der Erlaubnis der Gemeinde. Die Genehmigung durch die Gemeinde für eine Exhumierung entfällt, wenn es sich um eine Exhumierung aus strafprozessualen, seuchenrechtlichen oder sonstigen öffentlichen Gründen handelt, bei der eine hoheitliche Anordnung vorliegt.
- (2) Umbettungen und Exhumierungen können grundsätzlich nur von den in § 1 Satz 2 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Der Grabnutzungsberechtigte muss einverstanden sein.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt von Umbettungen. Sie sollen auf die Monate Oktober bis März beschränkt und nur außerhalb der allgemeinen Besuchszeiten durchgeführt werden. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Soll eine Ausgrabung zur Beisetzung in einem anderen Friedhof vorgenommen werden, ist die Zustimmung des zuständigen neuen Friedhofsträgers vorzulegen.
- (5) Die Kosten von Umbettungen oder Exhumierungen sowie den Ersatz für evtl. entstandene Schäden an anderen Grabstätten oder an den Friedhofsanlagen trägt der Antragsteller.
- (6) Die Umbettung von Urnen aus Grabstätten in Urnennischen ist ausgeschlossen.

## **Siebter Teil**

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 29— Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt:

1. Öffnungszeiten, Schließung des Friedhofs aus besonderem Anlass (§ 3)
2. Verhalten im Friedhof (§ 4)
3. Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (§ 5)
4. Gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten (§ 15)
5. Errichtung von Grabmälern (§ 16)
6. Größe der Grabmäler (§ 17)
7. Gestaltung von Grabmälern (§ 18)
8. Standsicherheit (§ 19)
9. Benutzung des Leichenhauses, Aufbahrung (§ 20)
10. Benutzungszwang (§ 21)
11. Anzeigepflicht (§ 22)
12. Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen (§ 24)
13. Umbettungen (§ 28)

### **§ 30 — Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung ist die Gemeinde berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme an Stelle und auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten nicht erfüllte Verpflichtungen vorzunehmen oder

vornehmen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner Anordnung oder Fristsetzung.

- (2) Für die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 31 — Verkehrssicherungspflicht, Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse oder durch Dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Haftung der Gemeinde für Gegenstände, die auf dem Friedhof mit seinen Einrichtungen abhandenkommen.
- (2) Für alle anderen Schäden haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### § 32 — Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

### § 33 — Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 21.08.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.06.1993, außer Kraft.

Hohenbrunn, den 17.02.2012

gez.

Dr. Stefan Straßmair  
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 17.02.2012 in der Gemeindeverwaltung Hohenbrunn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.02.2012 angebracht und am 23.03.2012 wieder abgenommen.

Hohenbrunn, 26.03.2012

gez.

Dr. Stefan Straßmair  
Erster Bürgermeister



### Zur ersten und zweiten Änderung der Satzung:

Bei der dargestellten Satzung handelt es sich um eine Zusammenführung der ursprünglichen Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 17.02.2012 mit der ersten Änderungssatzung vom 30.03.2015 und der zweiten Änderungssatzung vom 23.01.2018.

Hohenbrunn, den 01.03.2018

gez.

Dr. Stefan Straßmair  
Erster Bürgermeister



**Zur dritten Änderung der Satzung:**

Bei der dargestellten Satzung handelt es sich um eine Zusammenführung der ursprünglichen Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 17.02.2012 mit der ersten Änderungssatzung vom 30.03.2015, der zweiten Änderungssatzung vom 23.01.2018 und der dritten Änderungssatzung vom 16.06.2020.

Hohenbrunn, den 16.06.2020

gez.

Dr. Stefan Straßmair  
Erster Bürgermeister



**Zur vierten Änderung der Satzung:**

Bei der dargestellten Satzung handelt es sich um eine Zusammenführung der ursprünglichen Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 17.02.2012 mit der ersten Änderungssatzung vom 30.03.2015, der zweiten Änderungssatzung vom 23.01.2018, der dritten Änderungssatzung vom 16.06.2020 und der vierten Änderungssatzung vom 01.03.2023.

Hohenbrunn, den 01.03.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Stef Straßmair".

Dr. Stefan Straßmair  
Erster Bürgermeister

